Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion

LAVANTTAL

Teil A – TEILNAHMEUNTERLAGEN

Wettbewerbliches Verfahren gemäß Art 5 Abs 3 VO 1370/2007

nach einem dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ähnlichen Verfahren

STUFE 1

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensüberblick 4
2. Allgemeine Informationen 5
2.1. Projektbeschreibung und Ausschreibungsgegenstand 5
2.2. Beginn und Dauer der Leistungserbringung 6
2.3. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 und Anwendbarkeit des BVergG Konzessionen 2018 idgF 6
2.4. Funktionale Leistungsbeschreibung 7
2.5. Dienstleistungskonzessionsvertrag 8
2.6. Höhe der Ausgleichsleistungen und Schätzung des Jahresdurchschnittswertes 9
2.7. Mögliche Änderung des Leistungsgegenstandes 10
2.8. Einhaltung arbeits-, sozial- u. umweltrechtlicher Bestimmungen 12
2.9. Hinweis auf das Erfordernis einer behördlichen Entscheidung 13
2.10. Vertraulichkeit 13
2.11. Datenschutz 13
2.12. Schadenersatz 14
2.13. Vergütung/Kostenersatz 14
2.14. Sprache 14
2.15. Korrespondenz und Kommunikation 15
3. Allgemeines zum Vergabeverfahren 15
3.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensart 15
3.2. Verfahrensablauf 16
3.2.1. Erste Stufe – Teilnahmephase 16
3.2.2. Zweite Stufe – Angebotsphase 17
3.2.2.1. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten 17
3.2.2.2. Erstellung und Abgabe der Erstangebote 17
3.2.2.3. Prüfung der Angebote 17
3.2.2.4. Hearing und Verhandlung 18
3.2.2.5. Letztangebot und Vertragsabschluss 18
3.3. Terminplan für das Vergabeverfahren 18
3.4. Prüf- und Aufklärungspflichten des Bewerbers 19
3.5. Teilnahmeunterlagen 20
3.6. Bewerberfragen und Anfragebeantwortung 21

3.7. Widerruf des Vergabeverfahrens 22
3.8. Abänderung der Verfahrensunterlagen 23
4. Teilnahmeantrag 24
4.1. Inhalt des Teilnahmeantrages 24
4.2. Teilnahmefrist 24
4.3. Form des Teilnahmeantrages 24
5. Bewerber 26
5.1. Bewerbergemeinschaften 26
5.2. Subunternehmer 27
5.3. Mehrfachbeteiligung 28
5.4. Verbundene Unternehmen 28
6. Eignung 30
6.1. Allgemeines zu den Nachweisen 30
6.2. Eignungskriterien 31
6.2.1. Berufliche Zuverlässigkeit 31
6.2.2. Befugnis 32
6.2.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 33
6.2.3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit 33
6.2.3.2. Betriebshaftpflichtversicherung 34
6.2.3.3. Bonitätserklärung 34
6.2.3.4. Gesamtjahresumsatz 35
6.2.4. Technische Leistungsfähigkeit 35
6.2.4.1. Eignungsreferenz 36
7. Auswahl 41
7.1. Auswahlkriterien und Gewichtung 41
7.1.1. Auswahlkriterium „Soziale Kriterien" 41
7.2. Auswahlkriterium „Referenzen" 42
7.2.1. Allgemein 42
7.2.2. Bewertungsaspekte und Gesamtpunktezahl 42
7.2.3. Auswahlentscheidung 44
8. Vorabinformation zur zweiten Stufe 45
8.1. Leistungsumfang 45
8.2. Angebotsprüfung und Vorprüfung 45

8.3. Zuschlagskriterien und Angebotsbewertung 45
8.4. Verfahren der zweiten Stufe 46
9. Formblätter 46

1. Verfahrensüberblick

Versendung der EU-weiten Bekanntmachung:	**07.11.2023** über die elektronische Beschaffungsplattform ANKÖ
Ende der Anfragenfrist:	**27.11.2023, 10:00 Uhr** über die elektronische Beschaffungsplattform ANKÖ
Ende der Teilnahmefrist:	**12.12.2023, 10:00 Uhr** über die elektronische Beschaffungsplattform ANKÖ
Abgabe und Einreichform:	Der Teilnahmeantrag inkl. aller Bestandteile ist ausschließlich in **elektronischer Form** über das **Beschaffungsportal ANKÖ** einzureichen. Der Teilnahmeantrag muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** abgegeben werden. Im Falle einer Vollmachtserteilung ist zusätzlich die Vollmacht elektronisch zu signieren.
Konzessionsgeber (Auftraggeberin):	**Verkehrsverbund Kärnten GmbH** Bahnhofplatz 5 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Kontaktstelle der Auftraggeberin:	**Stabstelle Recht & Vergabewesen** Verkehrsverbund Kärnten GmbH Bahnhofplatz 5 9020 Klagenfurt am Wörthersee vergabe@vkgmbh.at
Verfahrensart:	**Wettbewerbliches Verfahren** gemäß **Art 5 Abs 3 VO 1370** nach einem dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ähnlichen Verfahren
Leistungsgegenstand:	Vergabe einer **Dienstleistungskonzession** für den Betrieb der Verkehrsregion **LAVANTTAL** gemäß Punkt 2.1.
Betriebsbeginn:	voraussichtlich **15.12.2025** (erster Montag nach dem internationalen Fahrplanwechsel 2025/2026)

2. Allgemeine Informationen

2.1. Projektbeschreibung und Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag in Form einer **Dienstleistungskonzession** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] idgF (im Folgenden „VO 1370") zum Betrieb und Vertrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen für die Verkehrsregion LAVANTTAL.

Im Fokus steht die Erfüllung der Verkehrsbedürfnisse der den beiden Hauptzielgruppen Ausbildungs- und Erwerbspendler angehörenden Einwohner der Siedlungskerne der vergabegegenständlichen Verkehrsregion außer jenen im Gemeindegebiet der Stadt Wolfsberg (diese werden aufgrund einer – für die hier vorliegende Ausschreibung gegenstandslose – Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370 bereits anderweitig versorgt).

Die Karte mit den Abbildungen der ausschreibungsgegenständlichen Siedlungskernen steht den Teilnehmern in der Anlage (**Anlage 1 – Siedlungskernkarte**) zur Verfügung.

Nähere Informationen zur Definition der Siedlungskerne und den Bedienstandards sind im Regionalverkehrsplan des Landes Kärnten unter

www.kaerntner-linien.at/fahrplane-linien/regionalverkehrsplan

abrufbar.

Die Aufteilung des Auftrages in Lose ist nicht vorgesehen. Das gegenständliche Vergabeverfahren wird unter Anwendung einer **funktionalen Leistungsbeschreibung** durchgeführt, die die technischen und funktionellen Anforderungen an die ausschreibungsgegenständliche Konzession enthält. Die Besonderheit der funktionalen Leistungsbeschreibung liegt unter anderem darin, dass nicht einzelne Linien Gegenstand der Vergabe sind und für die Bedienung generell keine territoriale Abgrenzung existiert.

In diesem Sinne gibt die Auftraggeberin im Rahmen der Ausschreibung keine Linien, sondern **Leistungsziele** vor. Der Ausschreibungsgewinner wird Konzessionär. Mit seinem **Mobilitätskonzept** für die Ausschreibungsregion erbringt er die angebotene Planung und die während der Vertragsdauer erforderlichen – mit der Auftraggeberin abgestimmten – Planungsanpassungen.

Der künftige Konzessionär ist als Mobilitätsdienstleister für die Mobilität der Einwohner der, der Verkehrsregion LAVANTTAL (ohne Wolfsberg) zugehörigen Siedlungskerne verantwort-

[1] Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße iVm VO (EU) 2016/2328, idgF.

lich. Dem Konzessionär soll eine möglichst große Gestaltungsfreiheit bei der Verkehrsleistungserbringung für die Verkehrsregion ermöglicht werden.

Diesem Grundsatz folgend, erhält der künftige Konzessionär als Mobilitätsdienstleister für die Verkehrsregion LAVANTTAL das **ausschließliche Recht** zur Nutzung der Verkehrsdienstleistungen. Die Einräumung dieses ausschließlichen Rechts zur Nutzung der Verkehrsdienstleistungen sowie die **Ausgleichszahlungen** erfolgen auf Grundlage eines **Dienstleistungskonzessionsvertrages** (Punkt 2.5.).

Die Auftraggeberin erwartet sich, dass jedenfalls die Rahmenbedingungen gemäß der Siedlungskernkarte (Anlage 1) als **Mindestanforderungen** vollumfänglich erfüllt werden.

Der Auftraggeberin kommt es insbesondere darauf an, dass bei der Planung auch eine fahrgastorientierte Perspektive eingenommen wird, weil aufgrund der Dienstleistungskonzession die Einnahmen aus den Fahrkartenverkäufen dem künftigen Betreiber der gegenständlichen Verkehrsregion zugewiesen werden.

2.2. Beginn und Dauer der Leistungserbringung

Für den Beginn der Leistungserbringung ist der erste Montag nach dem internationalen Fahrplanwechsel 2025/2026 vorgesehen.

Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der VO 1370. Dieser wird als Dienstleistungskonzessionsvertrag befristet für einen Zeitraum von acht Betriebsjahren mit einer Verlängerungsoption von zwei weiteren Betriebsjahren abgeschlossen. Die Leistung ist somit mindestens bis zum Fahrplanwechsel 2033/2034, bei Ziehung der Option durch die Auftraggeberin längstens bis zum Fahrplanwechsel 2035/2036 zu erbringen.

Genaue Angaben über die Leistungsanforderungen werden in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens bekannt gegeben.

Unter einem Betriebsjahr wird jeweils der Zeitraum vom Tag des internationalen Fahrplanwechsels, dem zweiten Sonntag im Monat Dezember eines Jahres, bis zum Samstag vor dem internationalen Fahrplanwechsel des Folgejahres verstanden.

2.3. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370 und Anwendbarkeit des BVergG Konzessionen 2018 idgF

Der künftige Betreiber (Konzessionsnehmer) wird mit der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf Basis eines öffentli-

chen Dienstleistungsauftrages gemäß der VO 1370 beauftragt. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag wird als Dienstleistungskonzession ausgestaltet.

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen der VO 1370 in Verbindung mit den Bestimmungen des BVergG 2018 Konzessionen idgF[2] (im Folgenden „BVergGKonz").

2.4. Funktionale Leistungsbeschreibung

Der Bieter hat auf Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung ein Verkehrskonzept im Grundangebot auszuarbeiten. Die Zielgruppe des Grundangebotes sind Ausbildungs- und Erwerbspendler mit Wohnort (Quelle) innerhalb der vergabegegenständlichen Verkehrsregion. Die Mindestanforderungen an das Grundangebot erfassen jene Ausbildungs- und Erwerbspendler, die in den Siedlungskernen der Ausschreibungsregion wohnhaft sind. Jede Übererfüllung der Mindestanforderungen zugunsten von Ausbildungs- und Erwerbspendlern wird einer Bewertung zugeführt.

Angebote für andere Fahrgastgruppen als Ausbildungs- und Erwerbspendler (zum Beispiel Fahrgäste im Wochenendverkehr) werden als Subkriterium „Zusatzangebote" zum Zuschlagskriterium „Qualität" (siehe Punkt 8.3.) bewertet.

Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung werden die Leistungen als Aufgabenstellung durch die Festlegung von **Leistungs- oder Funktionsanforderungen** beschrieben. Nähere Details über die Leistungs- und Funktionsanforderungen werden in der zweiten Verfahrensstufe bekannt gegeben.

Informationen im Zusammenhang mit dem Verkehrsverbund Kärntner Linien insbesondere zu Fahrkartenarten, Fahrpreis, Zonenplan und Tarifbestimmungen sind unter

www.kaerntner-linien.at

abrufbar.
Kartenbasierte Informationen, auch zum Thema Verkehr (Straßen, Anlagen, und Öffentlicher Verkehr), stehen im **Kärnten Atlas** unter

kagis.ktn.gv.at/Karten/KAGIS-Karten-online

zur Verfügung.

Die oben erwähnten Internetadressen sind allgemein zugänglich und daher nicht auf den Bieterkreis beschränkt.

Die bereitgestellten Informationen sind unverbindlich und eine Serviceleistung der Auftraggeberin für die Teilnehmer. Sie werden ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit

[2] Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018) StF: BGBl. I Nr. 65/2018

sowie vorbehaltlich möglicher, nicht im Einflussbereich der Auftraggeberin liegender Änderungen bereitgestellt.

2.5. Dienstleistungskonzessionsvertrag

Der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und dem künftigen Betreiber der ausschreibungsgegenständlichen Verkehrsregion wird als **Dienstleistungskonzessionsvertrag** ausgestaltet.

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag, welcher in der zweiten Stufe des gegenständlichen Verfahrens bereitgestellt wird, enthält insbesondere Regelungen über die Ausgleichsleistungen an den Konzessionsinhaber, Kündigungsbestimmungen, Bestimmungen über die Einhaltung der Verbundvorgaben sowie die Folgen im Falle nicht vertragskonformer Leistungserbringung.

Gemäß § 6 Abs 1 BVergGKonz sind Dienstleistungskonzessionen entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Auftraggeber einen oder mehrere Unternehmer mit der Erbringung und der Durchführung von Dienstleistungen, die keine Bauleistungen gemäß § 5 sind, betrauen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Gemäß § 6 Abs 2 BVergGKonz muss mit der Vergabe einer Dienstleistungskonzession auf den Konzessionär das Betriebsrisiko für die Verwertung der Dienstleistungen übergehen, wobei es sich um ein Nachfrage- oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionär getragen, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können. Das auf den Konzessionär übergegangene Risiko muss zur Folge haben, dass der Konzessionär den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass seine geschätzten potenziellen Verluste nicht bloß rein nominell oder vernachlässigbar sind.

Entscheidend für die Dienstleistungskonzession ist, dass der künftige Auftragnehmer das damit verbundene „Betriebsrisiko" übernimmt. Der Unterschied zwischen einem Dienstleistungsauftrag und einer Dienstleistungskonzession besteht darüber hinaus auch in der Art des Entgelts für die Erbringung der Dienstleistung. Die Dienstleistungskonzession wird im gegenständlichen Fall durch das vom Konzessionsnehmer zu übernehmende Risiko, unter Berücksichtigung der damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen und Berechtigungen, untermauert. Das daraus resultierende Risiko für den Auftragnehmer ist Teil der

Dienstleistungskonzession (siehe etwa VwGH 13.11.2013, 2012/04/022 und 0023 unter Verweis auf EuGH 10.11.2011, C-348/10, Norma-A und Dekom, Rn 40).

Mit dem Abschluss des Dienstleistungskonzessionsvertrages ist die Teilnahme am Verkehrsverbund Kärntner Linien auf Grundlage der **Allgemeinen Vorschrift über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Kärntner Linien**[3] (im Folgenden kurz „Allgemeine Vorschrift") im Sinne der VO (EG) 1370/2007 verbunden.

2.6. Höhe der Ausgleichsleistungen und Schätzung des Jahresdurchschnittswertes

Die Ausgleichsleistungen für die Leistungen des Betreibers der ausschreibungsgegenständlichen Verkehrsregion bestehen aus einem **ausschließlichen Nutzungsrecht**[4] der Verkehrsleistungen im ausschreibungsgegenständlichen Konzessionsgebiet und aus **Ausgleichszahlungen** für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdienste.

Außerdem verpflichtet sich der Betreiber gegenüber der Auftraggeberin, seinen Anspruch auf jenen Ausgleichszahlungen zu verwirklichen, die ihm aus der Allgemeinen Vorschrift der Kärntner Linien unter ebendort näher definierten Voraussetzungen (i.W. Anwendung des Verbundtarifs, Teilnahme an der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt u.w.) zustehen.

Das Entgelt setzt sich aus **fixen** und **variablen** Bestandteilen wie folgt zusammen:

a) **pauschalfixes Entgelt** für gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste (sogen. Bestellleistungsentgelt) gemäß DLKV ("**BestL**");

b) **variables**, stets nach der Höhe der erzielten Fahrgeldeinnahmen bemessenes, "tarifinduziertes" **Entgelt** ("**FSD**");

c) **sonstige Entgelte**, jeweils nach der Höhe der seitens des VU gemäß DLKV am Drittinteressentenmarkt erzielten Entgelte, Beiträge oder Zuschüsse.

[3] siehe unter *www.kaerntner-linien.at/die-karntner-linien/allgemeinevorschrift*

[4] Von dieser Ausschließlichkeit ausgenommen sind sämtliche Verkehrsdienste im Eisenbahnverkehr und die Verkehrsdienste der nicht ausschreibungsgegenständlichen Kraftfahrlinien 5366, 5370, 5423 und 5468 (https://www.kaerntner-linien.at/fahrplane-linien/fahrplane-linien-fahrplaene-unterkaernten-24/), im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg erbrachte Verkehrsdienste (Kraftfahrlinien 5450, 5452, 5454, 5456, 5458, 5460, 5462 des Fahrplanjahres 2024 (siehe ebenso https://www.kaerntner-linien.at/fahrplane-linien/fahrplane-linien-fahrplaene-unterkaernten-24/) sowie Verkehrsdienste, die im Gelegenheitsverkehr, als Mikro-OV oder im Rahmen der „Gemeinnützigen Organisation für sichere Mobilität" (GO-MOBIL) erbracht werden.

Zusätzlich zu diesen Entgelten werden die gegenständlichen Verkehrsdienste auch durch **Ausgleichsleistungen gemäß Allgemeiner Vorschrift** finanziert, und zwar:

d) pauschalfixe, **Verbundabgeltung** ("**VAG**") genannte Ausgleichsleistung für die Anwendung des Verbundtarifs und die Teilnahme am Verkehrsverbund Kärntner Linien,

e) variable Ausgleichsleistung für die Durchführung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ("SLF") im Verkehrsverbund Kärntner Linien.

Die konkreten Betragshöhen der oben genannten Finanzierungsbestandteile sind folgende:

a) BestL	b) FSD*)	c) Sonstige**)	d) VAG	e) SLF*)	Summe Finanzierung p.a.
1.785.000	200.700	0	721.200	1.393.500	4.100.400

[*alle Beträge in EUR, netto (ohne USt.) und jährlich*]

*) Die SLF- und FSD-Werte dieser Tabelle beruhen jeweils auf einer Prognose des erwartbaren Mindestausmaßes für das erste volle Schuljahr bzw. das erste volle Kalenderjahr des Vertrages und werden danach voraussichtlich ansteigen.

**) Sonstige Entgelte hängen vom späteren Akquisitionserfolg des VU während der Vertragslaufzeit ab und sind zum Wirkungsbeginn kalkulatorisch nicht berücksichtigt (d.h.=Null).

Der geschätzte Jahresdurchschnittswert ist dem Bekanntmachungsformular zu entnehmen.

2.7. Mögliche Änderung des Leistungsgegenstandes

Ausgangspunkt ist die funktionale Leistungsbeschreibung, wie sie Gegenstand der Legung des letztgültigen Angebotes ist. Grundlage dieser funktionalen Leistungsbeschreibung sind die mit den Siedlungskernen vorgegebenen sowie bestimmte verkehrliche, finanzielle, technische und raumplanerische Rahmenbedingungen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass künftig und im Zuge der Leistungserbringung beim gegenständlichen Dienstleistungskonzessionsvertrag, Änderungen vor allem der verkehrlichen, technischen und raumplanerischen Rahmenbedingungen und/oder der Bedarf an zusätzlichen oder geänderten Leistungen und der gegenständlichen funktionalen Leistungsbeschreibung verbunden mit erheblichen, auch den Konzessionswert um 50% übersteigende Entgeltanpassungen, entstehen können, vor allem im Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung des regionalen Eisenbahnverkehrs infolge der Inbetriebnahme des Koralmtunnels.

In diesem Sinne schließt die Auftraggeberin eine Reihe von eventuellen Entwicklungen nicht aus, die zu notwendigen Erweiterungen/Änderungen/Ergänzungen des Vertrages führen können, aber nicht müssen.

Derartige Änderungen sind ebenfalls Teil der Dienstleistungskonzession und begründen keine Verpflichtung zur Neuausschreibung.

Berücksichtigt werden insbesondere nachstehende Rahmenbedingungen, die zu Vertragsanpassungen führen können:

- **verkehrliche** Rahmenbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung der sich voraussichtlich mehrmals ändernden Fahrpläne des Schienenverkehrs, erstmals bereits mit Fahrplanwechsel 2023/2024 sowie erneut voraussichtlich mit Fahrplanwechsel 2025/2026);
- **technische** Rahmenbedingungen (insbesondere die Entwicklungen auf dem Markt emissionsarmer bzw. -freier Fahrzeuge und die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und der zwischenzeitlich entstehenden innovativen Betriebsmodelle auch im Lichte der Vorgaben der Clean Vehicle Directive und des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz);
- **raumplanerische** Rahmenbedingungen (insb. z.B. die Entstehung neuer Wohngebiete und Betriebsansiedlungen aufgrund des Betriebsstarts der Koralmbahn).

Die Auftraggeberin behält sich daher die ausdrückliche Anwendung folgender Regelung vor: Vertragsergänzungen können im **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** an den künftigen Betreiber als Konzessionsnehmer vergeben werden, wenn

a) zusätzliche und/oder geänderte Dienstleistungen erforderlich sind, und diese

- aufgrund zum Zeitpunkt der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zwar vorhersehbare jedoch von der Auswirkung her noch nicht genau absehbare Auswirkungen auf die notwendigen Erweiterungen/Änderungen/Ergänzungen zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungskonzession haben oder

- weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglichen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses (wie etwa ein Großschadensereignis, die Auflassung einer Schule oder eines Großbetriebes, sonstige Ereignisse mit relevanter Auswirkung auf die Beförderungsnachfrage, nicht angekündigte Umleitungen, befristete Vollsperrungen, u.ä.) notwendig werden;

b) der Gesamtwert der zusätzlichen bzw. angepassten Dienstleistungen 50% des Wertes der ursprünglichen Dienstleistungskonzession und auch die in Art. 5 Abs. 4 VO 1370 enthaltenen Schwellenwerte nicht überschreitet;

c) entweder eine Trennung dieser zusätzlichen Dienstleistungen von der ursprünglichen Dienstleistung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Auftraggeberin möglich ist oder eine Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind.

Im Sinne der Transparenz wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar zum Ausdruck gebracht, dass derartige Erweiterungen/Änderungen/Ergänzungen im Konzessionsgebiet immer zulässig sein müssen und nicht die Grundlage für die Verpflichtung der Auftraggeberin bilden eine Neuvergabe vorzunehmen.

Dennoch behält sich die Auftraggeberin vor, je nach Wirtschaftlichkeit, Inhalt der neuen Anforderung und aktuellen Marktgegebenheiten, derartige Leistungen neu auszuschreiben.

Die Kalkulierbarkeit der zusätzlichen Leistungen ist durch die Anwendung der diesbezüglich geplanten Verhandlungsführung gewährleistet. Nähere Informationen in den Unterlagen der zweiten Stufe.

2.8. Einhaltung arbeits-, sozial- u. umweltrechtlicher Bestimmungen

Gemäß § 56 Abs 1 BVergGKonz haben sich die Auftragnehmer den Verpflichtungen, die sich aus den darin genannten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, zu unterwerfen. Diese enthalten vor allem arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer.

Im Sinne des § 56 Abs 2 BVergGKonz ist bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen, dass die zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung der Konzession in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung der Konzession örtlich zuständigen Gliederung der

gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten.

In der zweiten Stufe haben Bieter hierzu eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der oben genannten Vorschriften zu unterzeichnen.

2.9. Hinweis auf das Erfordernis einer behördlichen Entscheidung

Für die Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen im Linienbetrieb ist eine Konzessionierung gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrliniengesetzes (KflG) erforderlich.

2.10. Vertraulichkeit

Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

Soweit Schutzrechte oder Gemeinhaltungsinteressen verletzt werden könnten, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Verfahrensteilnehmer Ausarbeitungen des anderen sowie sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

Die von der Auftraggeberin bereit gestellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

2.11. Datenschutz

Die Auftraggeberin und von dieser beigezogene Dritte verarbeiten im Rahmen der Prüfung der Teilnahmeanträge, insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung (etwa im Rahmen der vorgeschriebenen Auskünfte gemäß LSD-G sowie AuslBG) personenbezogene Daten. Es handelt sich um personenbezogene Daten der Bewerber bzw. der Mitglieder einer allfälligen Bewerbergemeinschaft, sowie allenfalls namhaft gemachter Subunternehmer und sonstiger Dritte, die vom Bewerber an die Auftraggeberin übermittelt werden.

Die Auftraggeberin wird personenbezogene Daten nur dann an Dritte weitergeben, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, welcher die Auftraggeberin unterliegt, oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der Auftraggeberin, erforderlich ist.

Der Bewerber ist verpflichtet, seinen Teilnahmeantrag unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Insbesondere hat der Bewerber durch die Einholung der entsprechenden Einwilligungen oder Schaffung einer sonstigen Rechtsgrundlage sicherzustellen, dass die Weitergabe der im Teilnahmeantrag enthaltenen perso-

nenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten der Schlüsselpersonen und die in den Referenzprojekten enthaltenen personenbezogenen Daten) rechtmäßig ist. Diese Verpflichtung hat der Bewerber auch Dritten (wie insbesondere an Subunternehmen) zu überbinden.

2.12. Schadenersatz

Die Auftraggeberin haftet für einen Schaden, der dem Bewerber im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifiziertem Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

Die Haftung der Auftraggeberin, ihrer Mitarbeiter und Gehilfen aus und in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren bzw. darauf beruhender Folgeaufträge ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen und bei grober Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – mit EUR 100.000,00 begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

2.13. Vergütung/Kostenersatz

Für die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren erhält der Bewerber weder einen Kostenersatz (etwa für Kosten, die durch die Teilnahme an den Verhandlungen entstehen, für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, udgl) noch eine Vergütung.

Die Bewerber stellen ihre Teilnahmeanträge ausschließlich in ihrem eigenen Interesse. Sämtliche mit der Abgabe von Teilnahmeanträgen bzw. mit der Abgabe von Angeboten bzw. der Kalkulation von Angeboten verbundenen Kosten haben die Bewerber/Bieter selbst zu tragen. Es werden keine Kosten ersetzt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen und anderen möglichen Gesprächen mit der Auftraggeberin. Ebenso für den Fall, dass das Vergabeverfahren widerrufen wird.

2.14. Sprache

Die Verfahrens- und Projektsprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung ist Deutsch. Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag einen deutschsprachigen Ansprechpartner namhaft zu machen.

Insofern Unterlagen und Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, hat der Bewerber eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

Alle in den gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2.15. Korrespondenz und Kommunikation

Die Korrespondenz und Kommunikation zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern während des Vergabeverfahrens wird ausschließlich über das elektronische Beschaffungsportal des ANKÖ durchgeführt.

3. Allgemeines zum Vergabeverfahren

3.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensart

Die Verkehrsverbund Kärnten GmbH (im Folgenden „Auftraggeberin") ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 Abs 2 Z 2 BVergGKonz. Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Gegenständlich handelt es sich um die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages in Form einer Dienstleistungskonzession gemäß den Anforderungen der VO (EG) 1370/2007.

Für die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistungskonzession kommt daher ein wettbewerbliches Verfahren im Sinne des Art 5 Abs 3 der VO 1370/2007 zur Anwendung. Für die Vergabe einer Dienstleistungskonzession gibt die VO 1370 keine bestimmte Verfahrensart vor. Es sind jedoch die vergaberechtlichen Grundsätze einzuhalten. Die Auftraggeberin ist in der Gestaltung des Verfahrens daher frei, insofern diese Grundsätze dabei eingehalten werden. Berücksichtigung finden weiters die in § 25 Abs 2 BVergGKonz 2018 für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen über öffentliche Personenverkehrsdienste genannten Vorschriften.

Es handelt sich somit um ein Verfahren sui generis, mit Anleihen aus dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Im Hinblick auf den Rechtsschutz gilt das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl 84/2018.

Zuständige Nachprüfungsbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit der verpflichtenden Ombudsstelle für Vergabewesen beim Amt der Kärntner Landesregierung:

Ombudsstelle für Vergabewesen Amt der Kärntner Landesregierung Mießtalerstraße 1	**Landesverwaltungsgericht Kärnten** Fromillerstraße 20 9020 Klagenfurt am Wörthersee

9020 Klagenfurt am Wörthersee e-mail: *vergabewesen@ktn.gv.at*	e-mail: *post@lvwg-ktn.gv.at*

3.2. Verfahrensablauf

Bei einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert worden ist, ausgewählte geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den Auftragsinhalt verhandelt werden. Das Verfahren besteht somit aus zwei Stufen.

Der Grund dieses wettbewerbliche Verfahren nach einem dem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ähnlichen Verfahren zu gestalten, liegt darin, dass der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit seiner Art, Komplexität oder seinen rechtlichen oder finanziellen Bedingungen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.

Die Auftraggeberin behält sich dennoch ausdrücklich vor, den Auftrag auf Grundlage des Erstangebots zu vergeben, ohne in Verhandlung einzutreten, wenn sichergestellt ist, dass der Zuschlag auf Basis vergleichbarer Angebote erfolgen kann.

3.2.1. Erste Stufe – Teilnahmephase

In dieser Stufe prüft die Auftraggeberin die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber. In einem Eignungs- und Auswahlverfahren werden die Eignungs- und Auswahlkriterien geprüft, welche bis spätestens zum Ende der Teilnahmeantragsfrist erfüllt sein müssen. Bei Nicht-Erfüllung eines Eignungskriteriums gemäß Punkt 6.2 wird der Bewerber nicht zur Teilnahme zugelassen.

Die Teilnahmeanträge werden weiters auf die Einhaltung der zwingenden Mindestanforderungen (allen voran auf das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen) geprüft. Liegen keine Ausschlussgründe vor und ist die Eignung gegeben, werden in einem Auswahlverfahren anhand der Auswahlkriterien die besten 5 Bewerber ausgewählt. Diese bestqualifizierten Bewerber werden zur Abgabe eines Angebotes in der zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen. Bei weniger als 5 geeigneten Bewerbern, entfällt das Auswahlverfahren.

Die bestqualifizierten Bewerber werden zur Abgabe eines Erstangebotes in der zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen.

3.2.2. Zweite Stufe – Angebotsphase

Die zweite Stufe gliedert sich gemäß den nachfolgenden Unterpunkten wie folgt:

3.2.2.1. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert und die Ausschreibungsunterlagen der zweiten Stufe bereitgestellt.

Diese Ausschreibungsunterlagen der zweiten Stufe beinhalten jedenfalls

- die Vergabebestimmungen samt den Zuschlagskriterien und den Mindestanforderungen sowie den Formblättern
- den Dienstleistungskonzessionsvertrag
- eine funktionale Leistungsbeschreibung inkl. der quantitativen und qualitativen Anforderungen etwa hinsichtlich Verkehrskonzept für das Grundangebot, Fahrzeuge, Kundenservice
- allfällige weitere planungsrelevante Informationen

3.2.2.2. Erstellung und Abgabe der Erstangebote

Die Erstangebote sind innerhalb der Angebotsfrist auf Grundlage der bereitgestellten Ausschreibungsunterlagen sowie allfälliger Anfragenbeantwortungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu erstellen und über die elektronische Vergabeplattform des ANKÖ einzureichen. Vor der Angebotsabgabe behält sich die Auftraggeberin zur Beantwortung von Fragen zu den planerischen Grundlagen eine mündliche Frage-/Antwort-Runde (Briefinggespräche) vor.

3.2.2.3. Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die Angebote werden weiters dahingehend geprüft, ob sie den von der Auftraggeberin festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, formrichtig und hinsichtlich der in den Ausschreibungsunterlagen angeforderten Unterlagen vollständig sind. Fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen können innerhalb der vorgegebenen Frist nachgereicht werden, sofern es sich nicht um einen unbehebbaren Mangel handelt.

Die Auftraggeberin darf den Bieter bezüglich eines behebbaren Mangels grundsätzlich nur einmal zu dessen Behebung auffordern. Legt der Bieter innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten Frist keine oder keine ausreichend vervollständigten Nachweise vor, ist sein Angebot auszuscheiden.

3.2.2.4. Hearing und Verhandlung

Nach Prüfung der Erstangebote, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen, erfolgt eine Verhandlungsrunde. Das Verhandlungsziel ist die Verbesserung der Erstangebote zu endgültigen Angeboten (Last and Best Offer), die für die Auftraggeberin genau auf dessen konkreten Bedarf zugeschnitten sind.

Werden Verhandlungen geführt, kann nach deren Abschluss die Auftraggeberin den Bieter zur Legung des Letztangebotes auffordern (insbesondere, wenn noch Konkretisierungsbedarf in Hinblick auf das Erstangebot besteht).

Es ist beabsichtigt, im Verhandlungsverfahren über das gesamte Leistungsspektrum sowie über den gesamten Dienstleistungskonzessionsvertrag zu verhandeln.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Verhandlungen in einer oder mehreren Verhandlungsrunden zu führen.

Neben Verhandlungen findet auch ein Hearing vor der Bewertungskommission statt. Die Bieter haben die Möglichkeit ihr Verkehrskonzept für das Grundangebot zu präsentieren und zu erläutern.

Das Hearing dient vor allem der Erörterung des Verkehrskonzepts, aber auch der übrigen Bestandteile des Angebotes (insbesondere Effizienz der Ausgleichsmittel und qualitative Aspekte). Daher werden den Bietern – nach Präsentation – auch Fragen hinsichtlich der gegenständlichen Leistungserbringung gestellt.

Die Auftraggeberin behält sich weiters vor, das Hearing inkl. der Verhandlungsgespräche über eine Videokonferenz (voraussichtlich MS Teams) stattfinden zu lassen.

3.2.2.5. Letztangebot und Vertragsabschluss

Die Bewertung erfolgt nach den in Punkt 8.2 genannten Zuschlagskriterien, um das für die Auftraggeberin beste Angebot zu ermitteln (Bestbieterprinzip).

3.3. Terminplan für das Vergabeverfahren

Für die Durchführung des Verfahrens sind nachfolgende Termine geplant und von den Bietern zu berücksichtigen, wobei sich die Auftraggeberin ausdrücklich Änderungen im Terminplan vorbehält:

Ereignis	**Termin**
Versendung der EU-weiten Bekanntmachung	07.11.2023
Ende der Frist für Fragen/Anmerkungen der Bieter zu den Teilnahmeunterlagen	27.11.2023
Ende der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge	12.12.2023
Einladung zweite Stufe	voraussichtlich 11.01.2024
Kolloquium (optional)	voraussichtlich 13.02.2024 bzw. 14.02.2024
Abgabe Erstangebot	voraussichtlich 16.04.2024
Verhandlungsgespräche (optional)	voraussichtlich 04.06.2024 bzw. 05.06.2024
Abgabe LBO (optional)	voraussichtlich 25.06.2024

3.4. Prüf- und Aufklärungspflichten des Bewerbers

Der Bewerber verpflichtet sich, seine Prüf- und Aufklärungspflichten gegenüber der Auftraggeberin wahrzunehmen.

Der Bewerber wird daher dazu aufgefordert, die Teilnahmeunterlagen einer vollständigen Prüfung zu unterziehen und die Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren rechtzeitig zu klären.

Sollten sich bei der Prüfung der Teilnahmeunterlagen Unklarheiten, Mängel, vermutete Rechtswidrigkeiten, widersprüchliche oder mehrdeutige Formulierungen ergeben, oder erkennt der Bewerber noch offene Punkte, die eine Klarstellung erfordern, so hat der Bewerber dies umgehend – spätestens jedoch bis zum 27.11.2023 - der Auftraggeberin über das elektronische Beschaffungsportal mitzuteilen und um Klarstellung bzw. falls erforderlich um Korrektur zu ersuchen. Die Teilnahmeunterlagen können bei Bedarf berichtigt werden.

Mit der Abgabe des Teilnahmeantrages bestätigt der Bewerber, dass er die Teilnahmeunterlagen vollständig geprüft hat und den Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung mit der für einen Teilnahmeantrag erforderlichen Genauigkeit beurteilen zu können.

3.5. Teilnahmeunterlagen

Die Teilnahmeunterlagen (Unterlagen der ersten Verfahrensstufe) bestehen aus den nachfolgenden Unterlagen:

Nummer	**Bezeichnung**
Teil A	**gegenständliche Teilnahmeunterlage inkl.**
Formblätter betreffend Bewerber, Subunternehmer, Bewerbergemeinschaften	
Formblatt 1	Teilnahmeantrag
Formblatt 2	Erklärung der Bewerbergemeinschaft
Formblatt 3a	Erklärung des Bewerbers über die Heranziehung von Subunternehmen
Formblatt3b	Erklärung des Subunternehmers
Formblatt4	Patronatserklärung
Formblätter betreffend Eignung	
Formblatt 5	Zuverlässigkeitserklärung
Formblatt 6	Betriebshaftpflichtversicherung
Formblatt 7	Erklärung über die Umsatzerlöse
Formblatt 8	Eignungsreferenz
Formblatt 9	Nachweis Fuhrparkausstattung
Formblatt 10	Erklärung über die Verfügbarkeit der Fahrzeuge
Formblatt 11	Nachweis Lenkpersonal
Formblätter betreffend Auswahl	
Formblatt 12	Soziale Kriterien
Formblätter 13a, 13b, 13c	Auswahlreferenz 1 - 3
Sonstige Unterlagen	
Anlage 1	Siedlungskernkarte

Die Unterlagen enthalten all jene Informationen, die interessierten Bewerbern die Entscheidung ermöglichen, ob sie sich an dem gegenständlichen Vergabeverfahren beteiligen möchten.

Die Teilnahmeunterlagen werden auf dem elektronischen Beschaffungsportal des ANKÖ sowie auf der Homepage der Kärntner Linien unter der folgenden Webadresse:

www.kaerntner-linien.at/die-karntner-linien/verkehrsdienst-vergaben

bereitgestellt.

Insoweit ein Interessent weitere Informationen für seine Entscheidung über die Teilnahme am Verfahren benötigt, hat dieser über die Beschaffungsplattform die Möglichkeit Fragen an die Auftraggeberin zu stellen.

Die Bedingungen der Ausschreibung in der zweiten Verfahrensstufe werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und im weiteren Verfahren näher konkretisiert. Die Ausschreibungsunterlagen der zweiten Stufe werden den ausgewählten Bewerbern ebenso auf dem elektronischen Beschaffungsportal des ANKÖ zum Download zur Verfügung gestellt.

Die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen und Anhänge gehen vollständig in das Eigentum der Auftraggeberin über. Die Auftraggeberin ist berechtigt insoweit Vervielfältigungen vorzunehmen, als dies zur Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote erforderlich ist. In Urheberrechte der Bewerber wird nicht eingegriffen.

3.6. Bewerberfragen und Anfragebeantwortung

Fragen der Bewerber zu den Teilnahmeunterlagen sind schriftlich und in deutscher Sprache bis zum 27.11.2023, 10:00 Uhr (Einlagen) über die elektronische Beschaffungsplattform ANKÖ zu stellen und erfolgt die Beantwortung der fristgerecht eingegangen Bewerberfragen ebenso über das elektronische Beschaffungsportal des ANKÖ.

Telefonische Anfragen und Anfragen per E-Mail werden nicht behandelt und es gilt als klargestellt, dass nur schriftlich gestellte und fristgerecht über das elektronische Beschaffungsportal eingelangte Fragen beantwortet werden.

Die Beantwortung erfolgt anonymisiert an sämtliche Bewerber unter Anführung der anonymisierten Fragen.

Der Bewerber hat die Fragen so zu stellen, dass kein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers möglich ist. Die Beantwortung rechtzeitig gestellter Fragen erfolgt schriftlich unter Anführung der anonymisierten Fragen. Weiters hat der Bewerber für jede Frage, einzeln die in der eigens in der Plattform vorgesehenen Fragenmaske der elektronischen Beschaffungsplattform zu bedienen. Werden mehrere Fragen in dem Bereich dieser Fragenmaske gestellt, welcher nur für einzelne Fragen dient, behält sich die Auftraggeberin bzw. die Kontaktstelle vor, die Fragen an den Bewerber mit dem Hinweis auf die Vorgaben hinsichtlich der Fragestellungen zurückzuschicken.

Für die richtige Übermittlung von Bewerberfragen haftet der Bewerber. Die Frage des Bewerbers reist ausschließlich auf Gefahr des Bewerbers. Für Verzögerungen kann die Auftraggeberin keine Haftung übernehmen.

Allfällige Berichtigungen, Anfragenbeantwortungen, Ergänzungen oder Aufklärungen bei Unklarheiten zu den Teilnahmeunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil. Die Auftraggeberin benachrichtigt die Interessenten über die elektronische Beschaffungsplattform.

Als verbindliche Kontaktdaten der Bewerber gelten die Daten der Registrierung. Für die Richtigkeit dieser Angaben der Bewerber haftet allein der Bewerber.

Bei einem Ausfall der Erreichbarkeit der Beschaffungsplattform werden, in Abhängigkeit der Dauer und Relevanz des Ausfalls, die Teilnahmefrist verlängert und die Bewerber davon verständigt.

3.7. Widerruf des Vergabeverfahrens

Gemäß § 75 Abs. 1 BVergGKonz 2018, kann die Auftraggeberin ein Konzessionsvergabeverfahren widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.

Gründe für den Widerruf können beispielsweise sein: wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin, wie die Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel, Änderungen in den Organisationsstrukturen der Auftraggeberin, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen, in der ersten Stufe wenn nach Ablauf der Teilnahmefrist nur ein Teilnahmeantrag oder kein Teilnahmeantrag eingelangt ist oder nach dem Ausscheiden eines Teilnahmeantrages kein Teilnahmeantrag verbleibt, bzw. wenn nach Ablauf der Angebotsfrist oder nach Ausscheiden eines Angebotes kein oder nur ein Angebot verbleibt, oder bei Einlangen nur eines Angebotes, es zu keiner Einigung im Rahmen von darauf folgenden Verhandlungsgesprächen zwischen Auftraggeberin und Bieter kommt.

Diese Erläuterung berührt nicht das Recht der Auftraggeberin, die Ausschreibung allenfalls aus anderen sachlichen Gründen zu widerrufen. Allfällige Ansprüche der Bewerber infolge eines Widerrufs - aus welchem Titel auch immer - sind ausgeschlossen.

3.8. Abänderung der Verfahrensunterlagen

Die Auftraggeberin behält sich innerhalb der jeweiligen Teilnahmefrist vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Verfahrensunterlagen vorzunehmen und diese über die Beschaffungsplattform bereit zu stellen.

Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen es erforderlich machen, wird die Auftraggeberin die Teilnahmefrist erstrecken.

Die Bewerber sind verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei der Einreichung des Teilnahmeantrages zu berücksichtigen.

4. Teilnahmeantrag

4.1. Inhalt des Teilnahmeantrages

Der Bewerber kann die Vollständigkeit seines Teilnahmeantrages (Formblatt 1) anhand einer Checkliste überprüfen. Die Checkliste ist eine Serviceleistung für den Bewerber. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seines Teilnahmeantrages trägt jedoch der Bewerber allein.

Im Sinne der Einhaltung eines transparenten und fairen Wettbewerbs darf jeder Bewerber nur einen Teilnahmeantrag stellen.

4.2. Teilnahmefrist

Die Teilnahmefrist (Frist für den Eingang des Teilnahmeantrages) endet mit 12.12.2023, 10:00 Uhr (Einlangen) und ist über die elektronische Beschaffungsplattform des ANKÖ (durch Hochladen) zu übermitteln.

Als Uhrzeit der Abgabefrist gilt ausschließlich die Serverzeit der Beschaffungsplattform des ANKÖ.

4.3. Form des Teilnahmeantrages

Der Teilnahmeantrag (inkl. aller Nachweise, Beilagen, udgl) muss innerhalb der vorgegebenen Frist rechtzeitig auf dem Beschaffungsportal des ANKÖ elektronisch hochgeladen werden. Alle anderen Formen der Einreichungen, wie etwa per E-Mail oder in Papierform, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs trägt der Bieter.

Der Teilnahmeantrag ist **qualifiziert elektronisch zu signieren**. Die Signatur hat somit durch ein gemäß Firmenbuch zur Vertretung des Bieters befugtes Organ oder durch dessen Bevollmächtige zu erfolgen.

Nur elektronisch auf der Beschaffungsplattform des ANKÖ hochgeladene sowie elektronisch qualifiziert signierte Teilnahmeanträge werden im weiteren Prüfungsverfahren berücksichtigt.

Wird der Teilnahmeantrag nicht von einem organschaftlich vertretungsbefugten Organ signiert, sondern von einer bevollmächtigten Person, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen **unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Teilnahmeantrages** beizulegen. **Diese Vollmacht ist qualifiziert elektro-**

nisch von laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen zu signieren.

Bei **Bewerbergemeinschaften** muss der Teilnahmeantrag (Formblatt 1) entweder von **allen Mitgliedern** der Bewerbergemeinschaft **qualifiziert elektronisch signiert** werden oder von **einer bevollmächtigten Person**. Im Falle einer Vollmacht ist diese von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen **aller** Mitglieder der Bewerbergemeinschaft qualifiziert elektronisch zu unterfertigen.

Mit der rechtsgültigen qualifiziert elektronischen Signatur anerkennt der Bewerber ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen.

Ein Teilnahmeantrag, der nicht den Formvorgaben entspricht, kann im Sinne der Gleichbehandlung aller Bieter **nicht verbessert werden** und **muss ausgeschieden** werden.

Bei Fragen über die Modalitäten des Hochladens der Teilnahmeanträge sowie insbesondere im Zusammenhang mit der qualifiziert elektronischen Signatur wird auf den **Support des ANKÖ** verwiesen.

5. Bewerber

Bewerber ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und einen Teilnahmeantrag gestellt oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten hat.

5.1. Bewerbergemeinschaften

Die Bildung einer **Bewerbergemeinschaft** ist zulässig. Bewerbergemeinschaften bilden bei Angebotsabgabe eine Bietergemeinschaft, im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Im Falle einer ARGE bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind ALLE Mitglieder der ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Sie haften daher auch solidarisch.

Zur Gewährung eines ausreichenden Wettbewerbs wird die Anzahl möglicher Mitglieder einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft auf zwei (2) Mitglieder beschränkt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit Subunternehmer einzusetzen.

Zur Gewährung eines ausreichenden Wettbewerbs ist weiters das Bilden einer Bewerbergemeinschaft nach Abgabe des Teilnahmeantrages sowie die Bildung einer Bietergemeinschaft nach Einladung der Bewerber zur Angebotsabgabe unzulässig.

Eingeladene Bewerbergemeinschaften dürfen Angebote nur in jener Zusammensetzung einreichen, in der sie zur Angebotslegung eingeladen wurden. Jede Änderung der Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig. Sie führt zum Ausschluss aller Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der faire und lautere Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte oder wenn die Änderung eine Verschlechterung des Niveaus hinsichtlich der Eignung und der Auswahl nach sich zieht. In der Phase der Vertragsabwicklung ist eine solche Änderung ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

Wird eine Bewerbergemeinschaft gebildet ist das **Formblatt 2** – Erklärung der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Dieses Formblatt ist **von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft qualifiziert elektronisch zu signieren**.

Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit (Punkt 6.2.3.und 6.2.4.) bzw. der Anforderungen im Rahmen des Auswahlverfahrens (Punkt 7.) kann sich die Bewerbergemeinschaft auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen. In diesem Fall haben die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft mit dem Teilnahmeantrag zwingend eine Erklärung im o.g. Formblatt 2 abzugeben, aus welcher eindeutig hervorgeht, welches

Mitglied der Bewerbergemeinschaft für welche Leistungsbereiche zuständig und befugt ist und aus welchen Gründen der Zusammenschluss erfolgt.

5.2. Subunternehmer

Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Die **Weitergabe von Teilen** der Leistung an Subunternehmer ist **zulässig**. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, einen **bedeutenden Teil** der Verkehrsdienste **selbst** zu erbringen (Art 4 Abs 7 VO (EG) 1370/2007). Die Weitergabe des **gesamten Auftrages** an Subunternehmer, die Weitergabe von bedeutenden Teilen der Personenbeförderungsleistungen als „kritische Leistungsteile" sowie die Vergabe von Sub-Subaufträgen sind jedenfalls **unzulässig**.

Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag **alle Teile** des Auftrages, die er jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Er hat sämtliche Subunternehmer im Teilnahmeantrag bekannt zu geben (**Transparenzpflicht für alle Subunternehmer**).

Sowohl bei einem geplanten Einsatz eines erforderlichen Subunternehmers als auch eines nicht-erforderlichen Subunternehmers, der mehr als 5% des geplanten Leistungsvolumens erbringen soll, ist daher der voraussichtliche Umfang der Subunternehmerleistung in % anzugeben (**Formblatt 3a – Erklärung des Bewerbers über die Heranziehung von Subunternehmen**). Die Weitergabe eines Auftragsteils ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Subunternehmer die erforderliche Eignung für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil besitzt.

Der Bewerber hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass er über die Kapazitäten des jeweiligen Subunternehmers verfügt, d.h. dass der jeweilige Subunternehmer im Auftragsfall dem Bieter für die gesamte Laufzeit der Auftragserfüllung zur Verfügung steht (**Formblatt 3b – Erklärung des Subunternehmers**).

Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sowie im Rahmen des Auswahlverfahrens kann sich der Bewerber auf die Kapazitäten seiner Subunternehmer stützen, sofern der Subunternehmer seinen Leistungsteil im Auftragsfall tatsächlich erbringen wird. Für den Fall, dass Subunternehmer eingesetzt werden, muss der Bewerber daher angeben, ob diese **„erforderliche"** Subunternehmer oder **„nicht-erforderliche"** Subunternehmer sind.

Handelt es sich um **erforderliche Subunternehmer**, ist der Subunternehmer namentlich zu nennen und sind die Nachweise für dessen Eignung vorzulegen. Bei einem erforderlichen Subunternehmer greift der Bewerber auf die Befugnis und/oder Leistungsfähigkeit des Subunternehmers zurück, um seine eigene Befugnis oder Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Nach Abgabe des Teilnahmeantrages ist das Namhaftmachen eines erforderlichen Subunternehmers nicht zulässig.

Im Falle einer **Eigenerklärung** (Punkt 6.1.) eines erforderlichen Subunternehmers, muss diese mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen sein.

Ein **Wechsel** eines Subunternehmers während des Verfahrens sowie nach Zuschlagserteilung oder die beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

5.3. Mehrfachbeteiligung

Grundsätzlich darf sich der Bewerber neben seiner eigenen Beteiligung am Verfahren nicht zusätzlich an einer weiteren Bewerbergemeinschaft beteiligen bzw. darf ein Bewerber nur an einer Bewerbergemeinschaft beteiligt sein.

Eine Mehrfachbeteiligung ist daher grundsätzlich, aber nicht jedenfalls unzulässig. Die Auftraggeberin behält sich im Falle einer Mehrfachbeteiligung eine Prüfung dahingehend vor, dass durch die Mehrfachbeteiligung der Wettbewerb nicht beeinflusst wird.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bewerber, Mitglied einer Bewerbergemeinschaft und/oder Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und lautere Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Bieter auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen, dass der Inhalt der in der zweiten Stufe abzugebenden Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw. die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt werden.

5.4. Verbundene Unternehmen

Bezieht sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf verbundene Unternehmen (siehe Definition in § 2 Z 22 BVergKonz), hat er mittels einer Patronatserklärung (**Formblatt 4**) bzw. – wenn der Bewerber das beherrschende Unternehmen ist – durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges nachzuweisen, dass er über das verbundene Unternehmen tatsächlich und durch den Verweis auf das verbundene Unternehmen bzw. auf den Dritten wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die finanzielle und wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit beim Bewerber selbst vorliegen würde. Das verbundene Unternehmen bzw. der Dritte muss daher selbst über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, die beim Bewerber fehlt.

6. Eignung

Der Bewerber muss für die Erbringung der anzubietenden Leistungen geeignet sein. Geeignet sind Unternehmer, die **befugt, beruflich zuverlässig, finanziell und wirtschaftlich sowie technisch leistungsfähig** sind. Die Eignung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist gegeben sein (§ 45 Z 3 BVergKonz).

6.1. Allgemeines zu den Nachweisen

Die Bewerber sind berechtigt, die vergaberechtliche Eignung – mit Ausnahme der Punkte 6.2.3. und 6.2.4.) mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (**ANKÖ** – *www.ankoe.at*) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen.

Insofern in den Teilnahmeunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, dürfen die geforderten Nachweise zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmefrist **nicht älter als drei Monate** sein.

Nachweise österreichischer Behörden sowie aus dem EU-Ausland sind in Kopie beizulegen. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter deutscher Übersetzung in Kopie beizulegen. Die Auftraggeberin behält sich vor, bei Bedarf die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.

Die Nachweise sind - müssen aber nicht - **mit dem Teilnahmeantrag** vorzulegen. Um die Prüfung der Teilnahmeanträge zu erleichtern, werden die Bewerber jedoch ersucht, bereits mit der Einreichung des Teilnahmeantrages sämtliche Nachweise über die Eignung vorzulegen.

Der Bewerber kann seine Eignung auch durch die Vorlage einer **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)** gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl Nr L 3 vom 6.1.2016 S 16, die sich auf die Nachweise bezieht, belegen. Eine solche Eigenerklärung ist ein **vorläufiger** Nachweis.

Die Auftraggeberin behält sich daher vor, jederzeit sämtliche oder einen Teil der Nachweise binnen einer Frist von drei Kalendertagen zu verlangen. Eine EEE soll auch alle relevanten Informationen hinsichtlich der Eignung von Subunternehmen enthalten. Der Bewerber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, seine Eignung mittels einer EEE nachzuweisen.

Stellt sich nach Zuschlagserteilung heraus, dass die EEE unrichtig ist, behält sich die Auftraggeberin eine irrtumsrechtliche Anfechtung inklusive der Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen des Vertrages vor.

Fehlen Nachweise, ist die Auftraggeberin berechtigt den Bewerber aufzufordern die geforderten Nachweise innerhalb einer Frist von drei Werktagen – bei sonstigem Ausscheiden – vorzulegen.

6.2. Eignungskriterien

6.2.1. Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bewerber ist zuverlässig, wenn kein Ausschlussgrund gemäß § 44 Abs 1 BVergGKonz vorliegt. Er hat sohin das Nichtvorliegen dieser Ausschlussgründe nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird der Bewerber ausgeschlossen.

Der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit hat durch die Vorlage nachstehender Unterlagen zu erfolgen:

a) **Strafregisterbescheinigung** im Fall einer natürlichen Person oder **Verbandsregisterauskunft** gemäß § 89m Z 1 und Z 2 Gerichtsorganisationsgesetz im Falle einer juristischen Person oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers;
b) **Firmenbuchauszug** gemäß § 33 Firmenbuchgesetz und die **Auskunft aus dem GISA** gemäß § 365 GewO oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmens;
c) **letztgültiger Kontoauszug** oder **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers;
d) letztgültige **Rückstandsbescheinigung** gemäß § 229a BAO oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers;
e) **Zuverlässigkeitserklärung** des Bewerbers (**Formblatt 5** bzw. für Subunternehmer **Formblatt 3b**), dass seitens des Subunternehmers kein Ausschlussgrund gemäß § 44 BVergGKonz und die Art. 6 iVm Anhang IV VO (EG) 1071/2009 vorliegt.

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt, muss der Bewerber den Inhalt der Zuverlässigkeitserklärung von einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, von einem Notar oder von einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers bescheinigen lassen und einreichen.

Im Rahmen der Überprüfung dieses Eignungskriteriums wird die Auftraggeberin bzw deren Kontaktstelle eine Auskunft der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 und

eine Auskunft der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG einholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist.

Der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit kann auch durch Bekanntgabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer erfolgen, insofern die in lit.a bis e genannten Nachweise in der Liste der geeigneten Unternehmen (ANKÖ LgU) bereitgestellt sind.

6.2.2. Befugnis

Der Bewerber muss über eine Befugnis zur Beförderung von Personen mit Omnibussen verfügen und hat darüber mit den Beilagen 1 und 2 einen **Nachweis** zu erbringen.

Ein solcher Nachweis kann etwa eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe gemäß § 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz idgF sein. (**Beilage 1 – Befugnis Personenbeförderung mit Omnibus**).

Weiters hat der Bewerber einen **Nachweis** über die **fachliche Eignung** gemäß den Bestimmungen des KflG iVm Art. 8 iVm Anhang II VO (EG) 1071/2009 zu erbringen (**Beilage 2 – Befugnis fachlich**).

Insofern der Bewerber keine natürliche Person ist oder als natürliche Person die Voraussetzung der fachlichen Eignung nicht erfüllt, und daher ein Verkehrsleiter zu ernennen ist, ist – unter Vorbehalt der Prüfung – die aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Verkehrsleiter („Verkehrsleiterernennung") beizulegen.

Hat ein Bewerber seinen **Sitz** bzw. seine **Niederlassung <u>nicht</u> in Österreich**, hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in einem einschlägigen Berufs- oder Handelsregister für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Personenverkehrsdienstleistungen eingetragen ist bzw. eine für die Erbringung der gegenständlichen Personenverkehrsdienstleistungen erforderliche Befugnis aus der Schweiz besitzt.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Kraftfahrliniengesetz iVm Art. 3 VO (EG) Nr. 1071/2009 für die Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmens das Vorliegen einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung im Inland (gegenständlich in Österreich) Voraussetzung ist.

Bewerber, die ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrages nicht in Österreich haben, haben daher dem Teilnahmeantrag eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Zuschlagserteilung eine Niederlassung in Österreich unter Angabe der beabsichtigten Niederlassung, gründen. **Stellt sich nach Zuschlagserteilung**

heraus, dass die Angaben unrichtig sind, behält sich die Auftraggeberin eine irrtumsrechtliche Anfechtung des Vertrages inklusive der Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen vor.

Bewerber, die im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, Großbritanniens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend einzuleiten und darüber einen Nachweis zu erbringen.

Jedes Mitglied einer **Bewerbergemeinschaft** hat die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsanteil nachzuweisen. Die Bewerbergemeinschaft muss daher **insgesamt** zur Leistungserbringung befugt sein.

Der Nachweis der Befugnis eines **erforderlichen Subunternehmers** ist für jeglichen Leistungsteil, den der erforderliche Subunternehmer ausführen soll, bereits im Teilnahmeantrag zu erbringen. Dieser Verweis auf die Befugnis eines Subunternehmers ersetzt für jenen Leistungsteil, den der Subunternehmer ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Bewerbers.

Zur Angebotsabgabe werden jedenfalls nur solche Bewerber eingeladen, die befugt sind.

6.2.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Angebotsabgabe werden jedenfalls nur solche Bewerber eingeladen, die finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sind. Der Bewerber muss daher nachweisen, dass seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (entweder durch ein mit dem Bewerber verbundenes Unternehmen oder durch einen Subunternehmer) erbracht werden.

Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann sich eine **Bewerbergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

6.2.3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Gemäß § 11 Kraftfahrliniengesetz ist die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben, wenn die Voraussetzungen gemäß **Art. 7 der VO (EG) Nr. 1071/2009** nachweislich vorliegen. Das Unternehmen muss jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Bewerber hat daher als **Nachweis** ein **Gutachten** zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraftverkehrsunternehmen gemäß § 3 Abs. 1 BZP-VO BGBl II Nr. 459/2010 oder eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.

Der Nachweis ist dem Teilnahmeantrag als „**Beilage 3- Gutachten**" beizufügen.

6.2.3.2. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von **mindestens € 5.000.000,00** pro Schadensfall abgeschlossen hat und diese zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang der Teilnahmeanträge aufrecht ist bzw. dass eine solche Haftpflichtversicherung im Auftragsfall durch eine Versicherung in Deckung genommen wird (Deckungszusage des Versicherers). Die Versicherung hat jedenfalls Sach- und Personenschaden abzudecken.

Diese Betriebshaftpflichtversicherung ist **zusätzlich**, zu den nach dem EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz BGBl. Nr. 48/1959 idjgF) geforderten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen zu verstehen. In diesem Sinn genügt nicht der Verweis auf bestehende Haftpflichtversicherungen nach dem EKHG.

Der **Nachweis** der geforderten Haftpflichtversicherung ist durch Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:

a) ausgefülltes **Formblatt 6 (Betriebshaftpflichtversicherung)** und

b) Vorlage der Polizze(n) oder der Deckungsbestätigungen vom Versicherungsunternehmen für den Fall der Zuschlagserteilung (**Beilage 4 - Versicherung**)

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist die Betriebshaftpflichtversicherung von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft nachzuweisen.

Das Nicht-Erfüllen der Mindestanforderung führt zwingend zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

6.2.3.3. Bonitätserklärung

Der Bewerber hat eine aktuelle **Bonitätsauskunft** eines Kreditschutzverbandes oder eines anerkannten Finanzinstitutes mit der Erklärung einer Kreditwürdigkeit für EUR 3,000.000,- ODER eine aktuelle **KSV1870-Rating Auskunft** mit einer geringen Ausfallswahrscheinlichkeit (unter 399) bzw **KSV Rating** von maximal 399 (geringes Risiko) ODER eine vergleichbare Bonitätsbewertung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes oder einem mit diesen kooperierenden Kreditauskunftei nachzuweisen.

Als **Nachweis** der Bonität hat der Bewerber eine aktuelle **Bonitätsauskunft** eines Kreditschutzverbandes (etwa des KSV1870) bzw. eine vergleichbare Bonitätsbewertung eines gleichwertigen europäischen Gläubigerschutzverbandes bzw. Wirtschaftsschutzverbandes vorzulegen (**Beilage 5 – Bonitätsauskunft**)

Die Bonitätserklärung darf zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmefrist nicht älter als 30 Tage sein.

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist die Bonität von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft nachzuweisen.

Das Nicht-Erfüllen der Mindestanforderung führt zwingend zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

6.2.3.4. Gesamtjahresumsatz

Der Bewerber hat im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Erfüllung von Mindestumsätzen als Mindestanforderung vorzuweisen.

Der konsolidierte Gesamtjahresumsatz iS der Umsatzerlöse gemäß § 231 Abs 2 Z 1 UGB bzw § 231 Abs 2 Z 1 UGB, der Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 des Bieters muss pro Geschäftsjahr **zumindest € 2,500.000**,- (exkl. USt.) betragen.

Sofern ein Unternehmen eines Bewerbers weniger als drei Jahre besteht, gilt das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzerlöses seit Bestand des Unternehmens.

Der Bewerber hat den **Nachweis** durch Ausfüllen des **Formblattes 7 – Erklärung über die Umsatzerlöse** zu erbringen.

Bei Bewerbergemeinschaften werden die Gesamtumsätze je Geschäftsjahr von Mitgliedern der Bewerbergemeinschaften zusammengerechnet. Im Fall von verbundenen Unternehmen sind die Umsatzerlöse zu konsolidieren.

Das Nicht-Erfüllen der Mindestanforderung führt zwingend zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

6.2.4. Technische Leistungsfähigkeit

Es werden nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes eingeladen, die technisch leistungsfähig sind.

Die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers wird anhand der Erfahrungen des Bewerbers im gebündelten Linienverkehr (Eignungsreferenz) sowie der Fuhrpark- und der Personalausstattung geprüft.

Zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit kann sich eine **Bewerbergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen, sofern das Mitglied die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen wird.

Substituiert ein Bewerber seine technische Leistungsfähigkeit durch die technische Leistungsfähigkeit eines **verbundenen Unternehmens** oder eines – in dem Fall – erforderlichen **Subunternehmers**, ist er als Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungsteile, für welche die technische Leistungsfähigkeit substituiert wurde, auch zwingend durch das genannte verbundene Unternehmen bzw. den genannten erforderlichen Subunternehmer erbringen zu lassen.

6.2.4.1. Eignungsreferenz

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Bewerber bzw. in Summe die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft bzw. verbundene Unternehmen/Dritte als **Mindestanforderung** eine sog. **Eignungsreferenz** vorzulegen (**Formblatt 8 – Eignungsreferenz**). Dieses Formblatt ist vom Referenzauftraggeber zu bestätigten. Für den Fall, dass die in der Referenz abgebildete Verkehrsleistung von mehreren Auftraggebern finanziert wird, ist die Bestätigung von jenem Auftraggeber beizufügen, der den größten Finanzierungsanteil beiträgt.

Umfasst die Eignungsreferenz den **kommerziellen** Betrieb von Linien hat der Bewerber die Bestätigung der für den Linienverkehr zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Als kommerzieller Betrieb einer Kraftfahrlinie wird die Personenbeförderung im Sinne von § 1 Abs 1 KflG verstanden, die im Sinne von § 3 Abs 2 ÖPNRV-G weder gänzlich noch teilweise durch Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Im hier gegenständlichen Bereich wird die Verwendung von Zuschüssen als nicht schädlich angesehen.

Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin zur Prüfung der angegebenen Referenz(en) mit den ehemaligen Auftraggebern bzw. der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 3 KflG Kontakt aufnimmt.

Die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit angegebene Eignungsreferenz ist eine Mindestanforderung und kann daher nicht als Referenzprojekt für die Auswahl des Bewerbers („Auswahlreferenzen" gemäß Punkt 7.) namhaft gemacht werden.

Die Auftraggeberin macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass allfällige Verbesserungen (behebbarer Mangel) nur im Hinblick auf Referenzprojekte zulässig sind, die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (Eignungskriterium) angegeben wurden. Eine Verbes-

serung von Referenzprojekten, die als Referenzprojekt für die Auswahl der Bewerber angegeben wurden (Auswahlkriterium) ist nicht zulässig (unbehebbarer Mangel).

Das Nicht-Erfüllen der Mindestanforderung führt zwingend zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

6.2.4.1.1. Formale Anforderungen an die Eignungsreferenz

Das als Eignungsreferenz namhaft gemachten Referenzprojekt muss zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmefrist alle definierten Anforderungen wie folgt erfüllt haben:

a. Ein Referenzprojekt, das vor **mehr als drei Jahren** (gerechnet ab dem Ende der Teilnahmefrist) zur Gänze abgeschlossen wurde oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar ist, kann nicht berücksichtigt werden.

b. Die namhaft gemachte Referenz wird im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der **Bewerber** (bzw das betreffende Mitglied der Bewerbergemeinschaft bzw das mit ihm verbundene Unternehmen) **selbst** Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft bzw Subunternehmer des Auftragnehmers war („Referenzprojekt").

c. Das Referenzprojekt wird im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bewerbers (bzw des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft bzw des mit ihm verbundenen Unternehmens oder eines allenfalls genannten Dritten) **zumindest 50% des Auftragswerts des Referenzprojektes** betragen hat und die Leistungen von diesem **selbst durchgeführt** wurden.

6.2.4.1.2. Mindestanforderungen an die Eignungsreferenz

Die Mindestanforderungen an die nachzuweisende Eignungsreferenz gestalten sich wie folgt:

Betrieb über einen Zeitraum von mindestens **durchgehend zwei Jahren** (nicht zum Betrieb zählen Vorbereitungsarbeiten und ähnliches)			
Umfang der Leistung je Verkehrstagesart		**Mo-Fr** **Schultag**	**Mo-Fr** **schulfreier Werktag**
Einsatz von Fahrzeugen der Klassen I oder II gemäß Punkt 2.1.1.1 bzw 2.1.1.2 Anhang I der RL 2001/85/EG	Mindestanzahl **Fahrzeuge** mit gleichzeitigem Einsatz je Verkehrstag	**5 Busse**	**3 Busse**
	Mindestsumme **Kilometer** im Fahrplan je Verkehrstag	**1.250 km**	**750 km**
Betrieb in einem regionalen oder städtischen Bündel von zumindest 3 Linien.			
Eigenverantwortliche Behandlung der verwaltungsrechtlichen Anforderungen (z.B. Kommissionierung, Ortsverhandlung, straßenrechtliche Verhandlung im Umleitungsfall etc.)			
Mindestanzahl **betreute Haltestellenpositionen** (auf Steigebene, im Regelfall 2 je Haltestelle: Wartung, Fahrplanaushang etc.)		40 Steige	
Vertrieb von Fahrausweisen in den Fahrzeugen (Verkauf durch Lenkpersonal an Fahrgäste)		5 Fahrzeuge	

6.2.4.1.3. Ausstattung Fuhrpark

Als Mindestanforderung ist ein mittlerer Bestand der Fuhrparkausstattung von mindestens 10 Fahrzeugen der Klasse II gemäß Punkt 2.1.1.2 Anhang I der RL 2001/85/EG über jedes der letzten drei Geschäftsjahre (2020 bis 2022) nachzuweisen.

Der Bewerber hat gemäß **Formblatt 9 – Nachweis Ausstattung Fuhrpark** dem Teilnahmeantrag einen **Nachweis** des jährlichen mittleren Bestandes der Fuhrparkausstattung in den letzten drei Geschäftsjahren (2020 bis 2022) vorzulegen.

6.2.4.1.4. Verfügbarkeit der einzusetzenden Fahrzeuge

Mit dem **Formblatt 10** erklärt der Bewerber verbindlich, dass er im Falle einer auf ihn lautenden Zuschlagsentscheidung binnen einer Frist von 10 Tagen ab Ablauf der Stillhaltefrist zur Zuschlagsentscheidung die Verfügbarkeit der gemäß dem Angebot des Bieters –

schrittweise (orientiert am Fahrzeugbedarf in den Ferien und während der Schulzeit) – einzusetzenden Fahrzeuge nachweisen wird.

Die Fahrzeuge müssen zumindest die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Vorgaben zwingend erfüllen. Der Nachweis hat durch Vorlage von Kauf- oder Mietverträgen, Vorverträgen, Verfügbarkeitserklärungen von Subunternehmern etc zu erfolgen.

Es werden zumindest Fahrzeuge gemäß der nachstehenden Tabelle benötigt:

Kategorie	**Hauptkriterium**	**zum FW 2025/2026 gesamt**
12,50m LE	mindestens 32 Sitzplätze und 30 Stehplätze	**20 Busse**
	Anmerkung	Maximales Alter der Fahrzeuge: 5 Jahre

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass diese Fahrzeuge ab Betriebsaufnahme einzusetzen sind. Bei der angeführten Anzahl an Fahrzeugen handelt es sich um die derzeit voraussichtlich benötigte Anzahl an Fahrzeugen; die tatsächlich benötigte Anzahl an Fahrzeugen kann hiervon abweichen. Reservefahrzeuge für allfällige Fahrzeugausfälle sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Der Bewerber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle des Scheiterns der Nachweisführung der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird bzw. in der zweiten Verfahrensstufe ausgeschieden wird.

Stellt sich nach Zuschlagserteilung heraus, dass die Angaben unrichtig sind bzw. die Fahrzeuge nicht verfügbar sind, behält sich die Auftraggeberin eine irrtumsrechtliche Anfechtung des Vertrages inklusive der Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen vor.

6.2.4.1.5. Ausstattung Lenkpersonal

Unter Lenkpersonal sind Mitarbeiter zu verstehen, die befugt sind, einen Autobus zu lenken (Buslenker mit einem Führerschein für die Fahrzeugklasse D).

Als Mitarbeiter gelten Dienstnehmer und freie Dienstnehmer, mit einer jeweiligen Gesamtvertragslaufzeit von zumindest 6 Monaten.

Der Bewerber hat als Mindestanforderung eine mittlere Ausstattung an Lenkpersonal von mindestens 10 vollzeitäquivalente Mitarbeiter über jedes der letzten drei Geschäftsjahre (2020 bis 2022) nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch Ausfüllen des **Formblattes 11 – Nachweis Lenkpersonal** zu erbringen.

Stellt sich nach Zuschlagserteilung heraus, dass die Angaben unrichtig sind bzw. die Fahrzeuge nicht verfügbar sind, behält sich die Auftraggeberin eine irrtumsrechtliche Anfechtung des Vertrages inklusive der Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen vor.

7. Auswahl

Bei mehr als fünf Teilnahmeanträge geeigneter Unternehmer wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Ausgewählt werden die **besten fünf Bewerber**, die in weiterer Folge zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Liegt die Zahl der geeigneten Bewerber somit nicht über fünf, entfällt die Auswahl, und es werden die Bewerber im Falle ihrer Eignung direkt zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

7.1. Auswahlkriterien und Gewichtung

Im Rahmen der Auswahl können insgesamt 200 Punkte entsprechend nachfolgender Aufteilung erreicht werden:

Auswahlkriterium	**Punkte**
sozialen Kriterien	50
Referenzen	150
Maximale Punkteanzahl	**200**

7.1.1. Auswahlkriterium „Soziale Kriterien"

Der Bewerber kann im Rahmen der Auswahl durch Ausfüllen des **Formblattes 12 – Soziale Kriterien** einen Nachweis des Anteils älterer Mitarbeiter an der Gesamtheit aller Mitarbeiter, die beim Bewerber zum Stichtag 31.12.2022 beschäftigt waren, erbringen. Als Mindestanforderung gilt ein Anteil von 15%.

Als Mitarbeiter gelten Dienstnehmer und freie Dienstnehmer, mit einer jeweiligen Gesamtvertragslaufzeit von zumindest 6 Monaten. Als ältere Mitarbeiter gelten solche, welche zum 31.12.2022 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag 31.12.1972 oder davor).

Je nach Höhe des Anteils an älteren Mitarbeitern können Punkte gemäß der nachstehenden Tabelle erreicht werden:

Anteil von älteren Mitarbeitern	***Punkte***
≥ 35%	*50*
≥ 30 < 35%	*40*
≥ 25 < 30%	*30*
≥ 20 < 25%	*20*
≥ 15 < 20%	*10*
< 15%	*0*

Die Auftraggeberin behält sich vor, einen **Nachweis** in Form von einem letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (bzw einen gleichwertigen Nachweis), aus dem die Anzahl der gesamten Mitarbeiter sowie die Anzahl der älteren Mitarbeiter zum 31.12.2022 hervorgeht, zu verlangen.

7.2. Auswahlkriterium „Referenzen"

7.2.1. Allgemein

Der Bewerber erhält für jede Auswahlreferenz, deren **Mindestanforderung** ident mit jener an die **Eignungsreferenz** ist (Punkt 6.2.4.1.), nach Maßgabe des untenstehenden Bewertungsschemas Punkte.

Die maximale Punkteanzahl beträgt **pro Referenzprojekt maximal 50 Punkte**. Bewertet werden maximal 3 Referenzen (exklusive der Eignungsreferenz gemäß Punkt 6.2.4.1.)

Insgesamt können somit für **3 Auswahlreferenzprojekte 150 Punkte (maximal erzielbare Gesamtpunktezahl)** erreicht werden.

Der Nachweis der Auswahlreferenzen erfolgt durch die Vorlage der ausgefüllten **Formblätter 13a bis 13c.**

Nur jene mit den Formblättern 13a bis 13c nachgewiesene Auswahlreferenzen werden in die Bewertung einbezogen.

Für die Überprüfung der Referenzen behält sich die Auftraggeberin vor, weitere Nachweise anzufordern, wenn dies erforderlich ist, sowie die in den Formblättern 13a bis 13c genannten Auskunftspersonen zu kontaktieren.

7.2.2. Bewertungsaspekte und Gesamtpunktezahl

Die Bewertungsaspekte sind:

- der Umfang des Referenzprojektes: Hier kommt es auf die Größe des Referenzprojekts, gemessen an der Anzahl der Kurse und der Linien, an.
- die Betriebsdauer des Referenzprojektes: Hier kommt es darauf an, wie lange, also in welchem Zeitraum, das Referenzprojekt betrieben wurde.
- Innovative Mobilitätsaspekte: Ein Projekt, unter Einbeziehung innovativer Aspekte der Mobilität, wie Einbindung von Sharing Systemen (Carsharing, Bikesharing, u.ä.), autonomes Fahren, Einsatz von emissionsarmen und/oder emissionsfreien Fahrzeugen, Mobility as a Service, udgl.

Die Referenzen haben die Mindestanforderungen gemäß Punkt 6.2.4.1. zu erfüllen. Für jede Auswahlreferenz, welche die Mindestanforderungen erfüllt, erhält der Bewerber nach Maßgabe des folgenden Schemas Punkte:

Bewertungsaspekte des Referenzprojektes (max. 50 Punkte/Referenzprojekt)	**Punkte**
Umfang (max. 30 Punkte)	
Referenzprojekt betrifft: Verkehrsprojekt mit **mindestens 6 Kursen** je Linie auf insgesamt mindestens **3 Kraftfahrlinien** in einem Linienbündel oder für eine Verkehrsregion von Montag bis Freitag, wenn Schultag	10
Referenzprojekt betrifft: Verkehrsprojekt **mit mehr als 6 Kursen und bis zu 10 Kursen** je Kraftfahrlinie auf **mehr als 3 Kraftfahrlinien** in einem Linienbündel oder für eine Verkehrsregion von Montag bis Freitag, wenn Schultag	20
Referenzprojekt betrifft: Verkehrsprojekt mit **mehr als 10 Kursen** je Kraftfahrlinie auf **mehr als 3 Kraftfahrlinien** in einem Linienbündel oder für eine Verkehrsregion von Montag bis Freitag, wenn Schultag	**30**
Betriebsdauer des Referenzprojekts (max. 10 Punkte)	
Referenzprojekt hat Betriebsdauer von mindestens durchgehend 2 Jahren bis unter 4 Jahren	5
Referenzprojekt hat Betriebsdauer von mindestens durchgehend 4 Jahren bis unter 5 Jahren	7
Referenzprojekt hat Betriebsdauer von mindestens durchgehend 5 Jahren oder mehr	**10**
Innovatives Mobilitätsprojekt (max. 10 Punkte)	
Referenzprojekt enthält unter anderem auch innovative Aspekte in der Leistungserbringung	**10**

Die **maximale** Punktezahl **pro Referenzprojekt** beträgt **50 Punkte**. Bewertet werden maximal 3 Auswahlreferenzen (exklusive der Eigenreferenz gemäß Punkt 6.2.4.1). Die maximal erzielbare **Gesamtpunktezahl** beträgt somit **150 Punkte.**

7.2.3. Auswahlentscheidung

Es werden jene **5 Bewerber** in die zweite Stufe des Verfahrens eingeladen, die die meisten Punkte erreicht haben.

Die Reihung erfolgt anhand der jeweils erreichten Gesamtpunktezahl in absteigender Reihenfolge.

Sollten mehr als 5 Bewerber bei der Auswahlprüfung dieselbe Punktezahl erreichen oder erreichen mehr als ein Bewerber dieselbe Punktezahl wie der an der 5. Stelle gereihte Bewerber, so werden alle Bewerber mit derselben Punktzahl oder alle Bewerber mit der selben Punktezahl wie der an 5. Stelle gereihte Bewerber zur Angebotslegung einladen, unabhängig wie groß deren Zahl ist.

8. Vorabinformation zur zweiten Stufe

8.1. Leistungsumfang

In der zweiten Stufe des Verfahrens werden die ausgewählten Bewerber eingeladen im Rahmen ihres Erstangebotes ein Verkehrskonzept für das Grundangebot (Zielgruppe Schüler und Pendler) vorzulegen. Der Leistungsumfang ist in Punkt 2.1 beschrieben.

Nähere Details erfolgen in den Ausschreibungsunterlagen der 2. Stufe.

8.2. Angebotsprüfung und Vorprüfung

Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Als Mindestanforderungen werden jedenfalls hinsichtlich der räumlichen Verfügbarkeit die Mindestanzahl der Verbindungen, die Pflichthaltepunkte je Siedlungskern, die Pflichtziele und die maximalen Fahrzeiten vorgegeben.

Das Angebot wird weiters dahingehend geprüft, ob es den von der Auftraggeberin festgelegten Mindestanforderungen entspricht, formrichtig und hinsichtlich der in den Ausschreibungsunterlagen angeforderten Unterlagen vollständig ist.

Die eingelangten Angebote werden insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Einhaltung der Verfahrensbestimmungen
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Einhaltung der planerischen Mindestvorgaben
- Prüfung der eingereichten Konzepte

8.3. Zuschlagskriterien und Angebotsbewertung

Nach Vorprüfung der eingereichten Angebote, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen, erfolgt die Bewertung nach den unten angeführten Zuschlagskriterien.

Unter Zuschlagskriterien sind die von der Auftraggeberin in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht-diskriminierenden und mit dem Gegenstand des Auftragsgegenstandes in Verbindung stehenden Kriterien zu verstehen, nach welchen das für die Auftraggeberin technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.

Die Vergabe erfolgt nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot).

Es ist beabsichtigt, in der 2. Verfahrensstufe folgende Zuschlagskriterien anzuwenden, wobei sich die Auftraggeberin eine mögliche Änderung der Gewichtung der Subkriterien in Form einer Neugewichtung – unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze und Bestimmungen – in den Unterlagen der 2. Stufe vorbehält:

ZUSCHLAGSKRITERIEN		**Gewichtung %**
PREIS		**5**
Effizienz des Einsatzes der Ausgleichsmittel ("Preis")		5
QUALITÄT		**95**
Qualitätskriterium Nr. 1	Qualität des Verkehrskonzeptes für das Grundangebot	55
Qualitätskriterium Nr. 2	Qualität der Präsentation im Rahmen des Hearings	7
Qualitätskriterium Nr. 3	Qualität des Zusatzangebotes (Leistungen über das Grundangebot hinaus)	13
Qualitätskriterium Nr. 4	Qualität des Verkehrsangebotes (Subkriterien: Ausstattung, Kundenservice, Regionale Kooperation, Verbundintegration, Umwelt)	20

8.4. Verfahren der zweiten Stufe

Der Verfahrensablauf in der zweiten Stufe wird in Punkt 3.2.2. beschrieben.

9. Formblätter

Zu den Formblättern wird auf Punkt 3.5. verwiesen.

<u>Anlagen</u>

- Formblätter 1 bis 13c
- Anlage 1 - Siedlungskernkarte der Verkehrsregion Lavanttal